

Soll ein derartiger Ausbau der direkten Besteuerung die möglichen finanziellen Erfolge haben und wirklich die Leistungsfähigen ihrer Leistungsfähigkeit voll entsprechend treffen, dann müssen endlich überall, wie insbesondere in Preußen, die von mir seit vielen Jahren geforderten Garantien für eine möglichst gleichmäßige und richtige Veranlagung geschaffen werden durch Loslösung der Steuer- von der allgemeinen Verwaltung, Fassungspflicht bei allen Steuern, Meldangabepflicht über an Steuerpflichtige gezahlte Gehälter, Löhne, Zinsen usw., Auskunftspflicht der Banken, Sparcassen und öffentlichen Schuldbücher, Nachlassinventare über alle Nachlässe, viel höhere Geld- und schwere Freiheits- und Ehrenstrafen gegen dolose Steuerhinterziehungen. Andererseits muß überall den Steuerpflichtigen ein sicherer und wirksamer Rechtsschutz bei Instanzen gegeben werden, die von den obersten Reichs- und Landesfinanzbehörden völlig unabhängig sind; mindestens die oberste Rechtsmittelinstanz muß ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern mit voller richterlicher Unabhängigkeit bestehen, wie heute schon der Reichsfinanzhof und die meisten einzelstaatlichen Oberverwaltungsgerichte, nicht aber die Bayerische Ober-Berufungskommission. Beseitigt werden muß auch die den Steuerpflichtigen, namentlich den kleinen Mann, vor Einlegung der Rechtsmittel abzuschrecken geeignete, in Bayern bestehende Befugnis der Rechtsmittelinstanzen, auch auf das alleinige, auf Ermäßigung oder Befreiung gerichtete Rechtsmittel des Steuerpflichtigen hin die Steuer zu erhöhen. Endlich wird auch das Steuerfluchtgesetz zu verschärfen sein. Allzuviel erwarte ich davon allerdings nicht. Denn wenn sich die Verhältnisse bei uns nicht in kaum noch zu hoffender Weise zum Bessern wenden, dann werden auch höhere Sicherheiten als 20 v. H. des Vermögens und schwere Strafen, die gegen den Abwesenden nicht vollstreckt werden können, nicht fruchten, und der Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit wird künftig recht vielen Deutschen auch nicht als ein allzu schweres Ungemach erscheinen, solange wir den jetzigen ähnliche innere Zustände haben. Stärker abschrecken von der Auswanderung wird die Angehörigen der gebildeten Klassen höchstens die Verfemung und Mißachtung der Deutschen im Ausland, die wir, die erstere dem Kriege, die letztere dem verdanken, wie sich ein Teil unseres Volkes und auch von Heer und Flotte bei und seit unserem Zusammenbruch benommen hat.

In engstem Zusammenhange mit dem Ausbau der direkten Steuern muß derjenige der ihnen nahe verwandten, von vielen zu ihnen gerechneten Erbschaftsteuer stehen. Er hat in Ausdehnung der Steuerpflicht auf das Abkömmlings- und Witwer-, in beschränktem Maße auch auf das Witwenerbe, in Erhöhung der Sätze für die sonstigen Anfälle und in Hinzufügung einer Progression auch nach dem beim Erben schon vorhandenen Vermögen zu bestehen, nicht dagegen in Hinzufügung einer Nachlaß- zur Erbanfallsteuer; denn nur in der Höhe der einzelnen Erbquote, nicht in der des Gesamtnachlasses ist ein Merkmal für die Leistungsfähigkeit des Steuerträgers, des Erben zu erblicken; die Nachlaßsteuer frinkt an der unmöglichen Fiktion einer nachträglichen Besteuerung eines Verstorbenen. Ein Intestaterbrecht des Reiches wäre berechtigt, von praktischer Bedeutung aber nur in Verbindung mit einer Einschränkung der Testierfreiheit, die, wenn sie nicht weitgehende Ausnahmen vorsieht, große, wenn auch nicht unüberwindliche Bedenken hätte. Dagegen läßt sich, was in dem Gedanken eines Pflichtteilsrechts des Reiches neben Kindern und Ehegatten be-